

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 74 Gewerbepark Kirchhoven

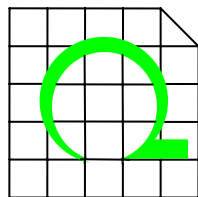
Kreis Heinsberg, Stadt Heinsberg

FACHBEITRAG ZUM ARTENSCHUTZ VORPRÜFUNG

Ernst Schamong
Stapper Strasse 36-38

52525 Heinsberg

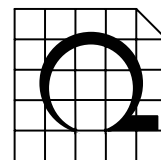
05. November 2013
in der Fassung vom 10. März 2015



UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Auf dem Horst 15 Tel 02402 - 1275303
52224 Stolberg-Mausbach

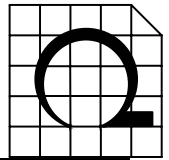


INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
A ALLGEMEINER TEIL	2
1. Einleitung	2
2. Welche Schutzkategorien müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden?	3
3. Planungsrelevante Arten in NRW	4
4. Begriffserläuterungen und deren naturschutzfachliche Auslegung	5
5. Die artenschutzrechtliche Prüfung	8
B FACHBEITRAG ZUM ARTENSCHUTZ, VORPRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES GEWERBEPARKS KIRCHHOVEN	11
1. Beschreibung des Vorhabens	11
2. Biotoptypen und Lebensräume im Plangebiet und Untersuchungsraum	12
3. Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen	13
3.1 Mögliche Auswirkungen	13
3.2 Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben	13
3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	14
4. Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum	16
4.1 Artenliste des Messtischblattes (MTB)	16
4.2 Arten des Biotopkatasters	16
4.3 Arten aus Erhebungen	16
4.3.1 Angaben zu den Erhebungen	16
4.3.2 Ergebnisse der Erhebungen	17
4.3.3 Zusätzlich zum Messtischblatt erfasste Arten	18
5. Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten, Art der Überprüfung	18
5.1 Auswahl der zu betrachtenden Arten	18
5.2 Art der Überprüfung	19
6. Eingriffsbeschreibung und -bewertung	22
6.1 Gruppenweise Betrachtung	22
7. Ergebnis	36

TABELLEN

Tabelle 1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902
Tabelle 2	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum
Tabelle 3	Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten, Gruppenweise Betrachtung



A ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitung

Der Artenschutz widmet sich der Entwicklung spezieller Maßnahmen und Programme zur Erhaltung und Förderung wildlebender Pflanzen- und Tierarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Er greift überall dort, wo allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege und des Lebensraumschutzes (Biotopschutz) nicht mehr ausreichen, um diese Artenvielfalt zu erhalten.

Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern ist ein weltweites Ziel. Auf europäischer Ebene regeln vor allem die FFH-Richtlinie (FFH-RL¹) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL²) den Schutz von Arten, die europaweit abnehmen oder denen nachgestellt wird. Die geschützten Arten werden in den Anhängen zur FFH-RL und VS-RL aufgeführt. In Deutschland ist der Artenschutz eine gesetzliche Aufgabe und wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) geregelt. Im Land Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴ geregelt.

Mit der "Kleinen Novelle" des BNatSchG von Dezember 2007 und der "Großen Novelle" von 2009 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und die Umsetzung konkretisiert⁵. In diesem Zusammenhang müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Des Weiteren ergeben sich neue Anforderungen an die planerische Praxis. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-RL und in der VS-RL verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Das bedeutet, dass nun der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte zentral im Vordergrund stehen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 20. November 2006, ABl. EG L 363 S. 368

² Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutz – Richtlinie vom 2. April 1979, ABl. EG L 103 S. 1, zuletzt geändert am 19. November 2008, ABl. EG L 323 S. 31

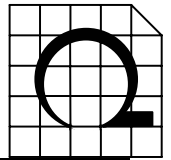
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)

⁴ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein – Westfalen (Landschaftsgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010



2. Welche Schutzkategorien müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden?

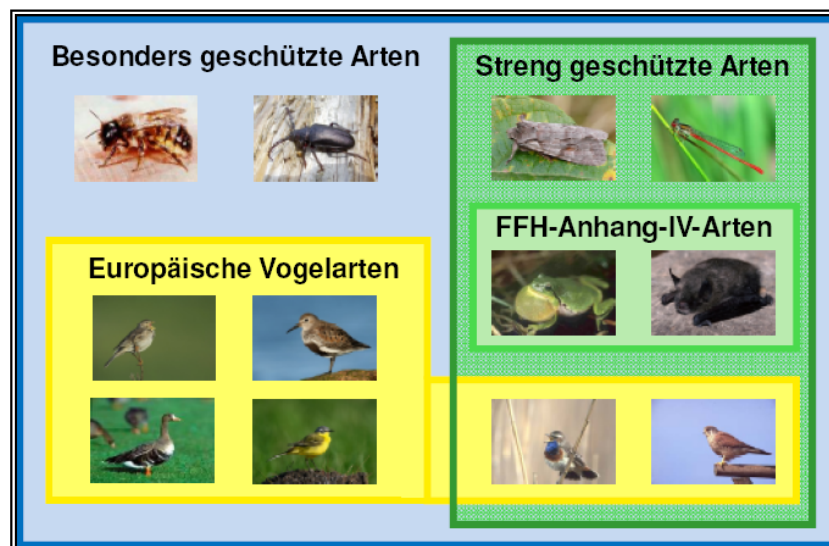
Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten nach VS-RL

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV⁶ und im Anhang A oder B der EG - ArtSchVO⁷ aufgeführt. Sie beinhalten alle streng geschützten Arten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach VS-RL.

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, eine Teilmenge der europäischen Vogelarten nach VS-RL und weitere Arten, die in Anhang A der EG – ArtSchVO und zugleich in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Sie sind zum Teil besonders und zum Teil streng geschützt.



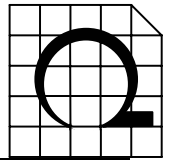
Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht⁸

Aus methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu leisten. Deshalb wurde im Zuge der Kleinen

⁶ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 EG – Artenschutzverordnung, vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008, ABl. EG L 95 S. 3

⁸ Kiel (2007): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 20.12.2007



Novelle des BNatSchG festgelegt, dass nur die streng geschützten Arten einschließlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach VS-RL von den artenschutzrechtlichen Verboten betroffen sind. Die nur national besonders geschützten Arten sind von den Verboten freigestellt. Im Rahmen der Eingriffsregelung müssen sie jedoch weiterhin beachtet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

In Nordrhein-Westfalen sind etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten in den Schutzkategorien besonders geschützt, streng geschützt, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelart nach VS-RL aufgelistet. Die Freistellung nach BNatSchG betrifft in NRW ca. 800 Arten. Somit verbleiben für NRW ca. 300 Arten, für welche eine artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen muss.

3. Planungsrelevante Arten in NRW

Ausgehend von der Regelung des BNatSchG hat das LANUV⁹ für NRW eine weitere naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten getroffen. In Nordrhein-Westfalen nicht planungsrelevant sind Arten, die nur als sporadische Zuwanderer und Irrgäste vorkommen sowie einige Vogelarten, die als "Allerweltsarten" (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu bezeichnen sind.

Es verbleiben rund 200 Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind.¹⁰

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als planungsrelevant, die in NRW seit dem Jahr 1990 mit bodenständigem Vorkommen vertreten sind, oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

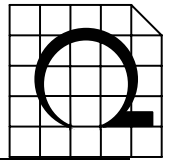
Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten des Art. 4(2) und des Anhangs I der VS-RL, alle streng geschützten Arten, alle Rote-Liste-Arten¹¹ sowie alle Koloniebrüter als planungsrelevant. Für sie muss ebenso gelten, dass sie mit bodenständigem Vorkommen auftreten oder regelmäßige Wintergäste bzw. Durchzügler sind.

Falls einzelne Arten in Zukunft wieder gefunden werden können, als regelmäßige Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und stabile Populationen ausbilden können, dann sind sie nach ihrer Etablierung in NRW gegebenenfalls in die Liste der planungsrelevanten Arten aufzunehmen.

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

¹⁰ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dezember 2007

¹¹ Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008



4. Begriffserläuterungen und deren naturschutzfachliche Auslegung¹²

Zunächst werden die Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes aufgezählt, welche die artenschutzrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene für die Bundesrepublik Deutschland bilden. Danach werden einige Begriffe aus dem BNatSchG erläutert, für die aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht eine inhaltliche Konkretisierung notwendig ist.

Naturschutzrechtliche Vorschriften des BNatSchG

- § 7 Abs. 2: Definitionen
- § 15 Abs. 5: Bedingungen für die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen
- § 44 Abs. 1: Zugriffsverbote, Störungsverbote
- § 44 Abs. 4: Gute fachliche Praxis, Erhaltungszustand der lokalen Population
- § 44 Abs. 5: Bedeutung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7: Ausnahme von Verboten des § 44

Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zusammenfassend als Lebensstätte bezeichnet)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen alle Habitatslemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens beziehungsweise während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben einer Art wichtig sind.

Als **Fortpflanzungsstätten** gelten beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

Zu den **Ruhestätten** zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

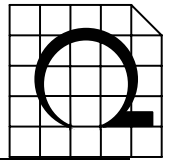
Für Arten, die einen **geringen qualitativen Anspruch** an ihren Lebensraum haben, bestehen diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel aus größeren Arealen (z.B. Waldareal mit Brutbäumen) und weniger aus einzelnen kleinen Objekten.

Bei Arten mit einem **hohem qualitativen Anspruch** an ihren Lebensraum (sog. "Spezialisten") besteht dagegen die Möglichkeit, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte

¹² in Anlehnung an:
Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February, 2007

und

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei der Planung. Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006, im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt



auf kleinere, klar abgrenzbare Teillebensräume (z.B. Dachboden, Einzelbaum, Hecke) innerhalb eines weiträumigen Gesamtlebensraums zu beschränken.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind alle essentiellen Habitatelemente zu erhalten, die für den dauerhaften Fortbestand erforderlich sind. Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Stätten ist zu erhalten.

Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der VS-RL gemäß Art. 5(b) zunächst nur auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 des BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den punktuellen Nest-Begriff der VS-RL hinaus.

Das Schutzregime gilt auch für Lebensstätten, die saisonal bedingt nicht genutzt werden (z.B. Rastgebiete von Zugvögeln, Neststandorte, Winterquartiere von Fledermäusen). Bei Arten, die ihre Lebensstätte dagegen regelmäßig wechseln (z.B. Bodenbrüter), ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind nur dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie daher einen wesentlichen Habitatbestandteil darstellen.

Lokale Population

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung muss dargelegt werden, ob planungsrelevante Arten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

Eine **lokale Population** lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

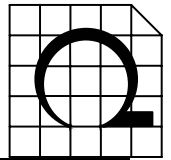
Die Abgrenzung einer lokalen Population ist von ihrem Verhaltensmuster abhängig:

- Abgrenzung an Hand einer kleinräumigen Landschaftseinheit (Waldgebiet, Grünlandkomplex oder Bachlauf)

Es konzentrieren sich viele Individuen lokal an wenigen Stellen auf Grund der Bindung an seltene Lebensräume oder an spezielle Habitatstrukturen (Wirbellose, Amphibien, Reptilien, einige Fledermäuse und Vögel).

- Abgrenzung an Hand von Gemeinde- oder Kreisgrenzen

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (viele Säugetiere und Vogelarten) erfolgt eine Abgrenzung aus pragmatischen Gründen mit Hilfe von Gemeinde- und Kreisgebietsgrenzen.



Das **Störungsverbot** bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Faktisch liegt damit für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Nur eine erhebliche Störung löst einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften aus. Entscheidend für die Erheblichkeit ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an. Kleinräumige Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Demgegenüber können bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen schon kleinräumige Störungen einzelner Individuen zu einer nachhaltigen Beeinflussung der lokalen Population führen.

Es sind bei den Europäischen Vogelarten solche Störungen relevant, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind Störungen relevant, die einem günstigen Erhaltungszustand entgegenstehen.

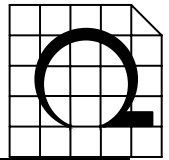
Erhaltungszustand der Population einer Art

Im Verlauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand der Population einer Art aktuell darstellt und inwiefern dieser durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Dabei sind **zwei verschiedene Populationsebenen** zu unterscheiden:

- Auf der Ebene der Verbotstatbestände:
Erhaltungszustand der lokalen Population
- Im nachgelagerten Ausnahmeverfahren (sofern erforderlich):
Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeografischen Region

Eine **detaillierte gutachterliche Bearbeitung** des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist, oder wenn ein Ausnahmeverfahren durchgeführt wird. In beiden Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer Prognose abzuschätzen, inwiefern sich der Erhaltungszustand durch das geplante Vorhaben verschlechtern könnte.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.



Der **Erhaltungszustand von lokalen Populationen** wird mit einer „ABC - Bewertung“ beurteilt. Dieses Bewertungsverfahren gilt für alle Arten der Anhänge der FFH - Richtlinie bundesweit als Standardmethode für das FFH-Monitoring.¹³

Der **Erhaltungszustand auf der Ebene der biogeografischen Regionen** wird nach einem „Ampel-Bewertungsverfahren“ beurteilt. Dieses Verfahren wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen der FFH-Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL eingeführt.

Entsprechend dieser Methodik wurde für NRW der Erhaltungszustand für alle planungsrelevanten Arten ermittelt und in einer "Ampelliste" zusammengestellt.¹⁴ Hier ist der Erhaltungszustand für die jeweilige biogeographische Region in den Kategorien günstig (g/grün), unzureichend (u/gelb) oder schlecht (s/rot) dargestellt.

Um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erlangen, sollten bereits in einem frühzeitigen Planungsstadium (z. B. UVS, SUP) die Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit einem ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand berücksichtigt werden. Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren muss dann im Fall eines Ausnahmeverfahrens für alle betroffenen planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

5. Die artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes nach europäischem und deutschem Recht. Die Methodik orientiert sich an den Vorgaben einer allgemeinen Rundverfügung der Straßen.NRW¹⁵.

Arbeitsschritt 1: Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

Folgende Datenquellen sind bei der Ermittlung der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten auszuwerten:

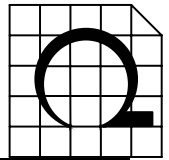
- Fachinformationssystem (FIS)¹⁶ der LANUV:
Das FIS beinhaltet die Liste der planungsrelevanten Arten und ist auf den Internetseiten der LANUV abrufbar. Sie ist als Gesamtliste einzusehen oder sortiert nach Vorkommen in Messtischblättern (MTB) und Lebensraumtypen abzurufen. Für jede Art werden das Vorkommen in NRW, der Schutzstatus sowie der Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeographischen Region beschrieben.

¹³ Die ABC – Bewertungsbögen zur Ermittlung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population stehen im Internet als Download zur Verfügung (LANUV – Artenschutz)

¹⁴ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf: Erhaltungszustand und Populationsgrößen der Planungsrelevanten Arten in NRW, Entwurf von Dr. Kaiser, 13.01.2012

¹⁵ Landesbetrieb Straßenbau NRW (April 2011): Planungsleitfaden Artenschutz

¹⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe



- Informationen aus dem Naturschutzinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" der LANUV:
Hier können Daten zu geschützten Biotopen, zu Naturschutzgebieten, zu Flächen des Biotopkatasters und zu Biotopverbundflächen abgerufen werden.
- Vorhandene Informationen der örtlichen Naturschutzverbände und Biologischen Stationen bzw. Erhebungen im Rahmen von anderen Projekten im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum:
Sämtliche bestehende Kartierungen und Informationen, die über den Untersuchungsraum bereits vorliegen, sollten auf Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten hin überprüft werden.
- Zufallsfunde im Rahmen von Biotoptypenkartierungen.
- Projektspezifische Kartierungen

Die erste Auswertungsliste setzt sich aus den planungsrelevanten Arten aller genannten Quellen zusammen.

Arbeitsschritt 2: Konflikte planungsrelevanter Arten mit Vorschriften des Artenschutzes

In diesem Arbeitsschritt wird geprüft, bei welchen Arten möglicherweise Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können.

- Tierartengruppen, für die keine projektspezifischen Kartierungen stattgefunden haben:

Die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Arten werden weiter eingegrenzt. Es werden nur noch die Arten weiter betrachtet, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes vorkommen.

- Tierartengruppen, die kartiert wurden

Alle mittels Kartierung nachgewiesenen Arten werden weiter betrachtet.

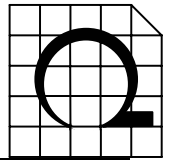
Daraus ergibt sich eine gegenüber der ersten Auswertungsliste veränderte Liste, in welcher die Arten aufgeführt sind, welche möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Für die Arten dieser Liste wird eine nähere Eingriffsbeschreibung und -bewertung durchgeführt.

Arbeitsschritt 3: Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Die im 2. Arbeitsschritt ermittelte Artenliste bildet die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Gutachter nimmt nun eine Eingriffsbeschreibung und -bewertung in unterschiedlicher Intensität entweder nach typischen Artengruppen oder Art für Art vor.

- Gruppenweise Betrachtung

Für die im Untersuchungsraum festgestellten Arten, deren Lebensräume durch das Vorhaben nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß beeinflusst werden, erfolgt eine gruppenweise Betrachtung. Die Arten werden nach den Charakteristika der Lebensräume, vor allem der gleichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gruppen zusammengefasst. Auch die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt



gruppenweise. Sollte aus der Betrachtung ein Konflikt mit einer Art ersichtlich werden, so muss für diese eine Art für Art-Prüfung durchgeführt werden.

- Art für Art-Prüfung

Eine Art für Art-Prüfung wird für diejenigen Arten durchgeführt, für welche in der gruppenweisen Betrachtung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt wird.

Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt mit Hilfe des von der LANUV und von Straßen.NRW entwickelten "Protokolls einer artenschutzrechtlichen Prüfung".

Im "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung" erfolgen folgende Angaben:

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art
2. Darstellung der Betroffenheit der Art
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
5. ggf. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

Im Rahmen der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden die folgenden Schutzanforderungen nach BNatSchG geprüft:

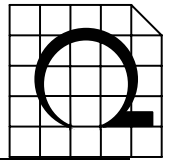
- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Risikomanagement werden bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt.

Eine gutachterliche Bearbeitung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist im konkreten Planungsfall nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren durchgeführt wird.

Arbeitsschritt 4: Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens

Wenn gegen eines der oben genannten Kriterien nach BNatSchG §44 verstoßen wird ist zu prüfen, ob ein Ausnahme- und Befreiungsverfahren durchgeführt werden muss.



B FACHBEITRAG ZUM ARTENSCHUTZ, VORPRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES GEWERBEPARKS KIRCHHOVEN

1. Beschreibung des Vorhabens

Im vorhandenen, privaten Gewerbepark Heinsberg-Kirchhoven sind nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Bislang besteht für die Fläche keine verbindliche Bauleitplanung mit konkreten Festsetzungen. Aufgrund der Nachfrage nach weiteren Betriebsflächen ist eine Erweiterung des Gewerbeparks erforderlich. Es ist geplant, den Gewerbepark um weitere gewerbliche Bauflächen für nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zu erweitern. Im Zusammenhang mit der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen soll auch der bestehende Gewerbepark einen verbindlichen Bebauungsplan erhalten.

Auf der geplanten Erweiterungsfläche werden die Grundstücksgrößen nach Bedarf zugeschnitten werden. Die Gebäudegrößen und Baumassen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 und die Geschossflächenzahl mit 1,6 festgesetzt. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig.

Das Plangebiet wird im Bebauungsplanentwurf als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Es gilt die Abstandsliste zum Abstandserlass des MKULNV. Dementsprechend sind nicht wesentlich störende Betriebe zulässig, deren flächenbezogene Schallleistungen in dB(A)/m² für Mischgebiete tags 61dB(A) und nachts 46dB(A) nicht überschreiten.

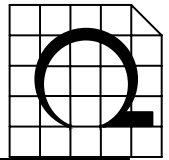
Die Gebäudehöhen werden im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 6,00 m, die maximal zulässige Firsthöhe 8,50 m.

Die Fläche des Plangebietes umfaßt 33.575 m², davon entfallen etwa 75 % auf den bestehenden Gewerbepark.

Auf der Ost-, Nord- und Westseite wird das Baugebiet sowohl auf der bestehenden Baufläche als auch in der erweiterten Baufläche durch eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eingegrünt (M1, M2, M4). Die Teilfläche der Nordseite, welche im Landschaftsschutzgebiet liegt, erhält eine Breite von 9 m (M3). Die Teilfläche der Südseite, welche noch nicht bebaut ist, erhält eine Breite von 8 m (M5). Die bestehende Lorbeerhecke an der Südseite bleibt erhalten.

Die Grünfläche mit Versickerungsmulde bleibt im Zentrum der bestehenden Baufläche bestehen.

Die Regenwassereinleitung aus dem Gewerbepark erfolgt über die westlich (Graben an Stapper Strasse) und nördlich (Graben Horster Weg) angrenzenden Gräben in den Flutgraben.



2. Biotoptypen und Lebensräume im Plangebiet und Untersuchungsraum

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum, der Flächen in einem Radius von etwa 150 m um das Plangebiet umfasst, wurden aktuell folgende Biotoptypen bzw. Lebensräume erhoben:

Der bestehende Teil des Gewerbeparks wird geprägt durch versiegelte Flächen der Gewerbebauten und der Verkehrsflächen. Zentral befindet sich ein Wohngebäude mit großer Grünfläche, die parkartig angelegt ist.

Das Gelände wird an der südlichen und westlichen Seite durch eine Schnitthecke aus Kirschlorbeer umfasst. Die Schnitthecke bildet eine Eingrünung und Abschirmung zum angrenzenden Baugebiet und zur Stapper Straße. An der nördlichen Seite, zum Graben hin, werden die bestehenden Gewerbeflächen durch ein lineares Gehölz unterschiedlicher Breite, meist Schnitthecke aus Kirschlorbeer, teilweise mit einheimischen Gehölzen eingegrünt.

Den Übergang von den bestehenden zu den geplanten Gewerbeflächen bildet ein Oberbodenwall mit dichten Brombeergebüschen. Am südlichen Ende des Walls schließt ein Feldgehölz aus Schwarzem Holunder, Schlehe und Vogelkirsche an.

Die restliche geplante Erweiterungsfläche des Gewerbeparks wird gegenwärtig als Ackerfläche für Grünfutter genutzt. Säume sind kaum ausgeprägt. Es besteht nur ein grasig-krautiger Randstreifen zu der südlich anschließenden Wohnbebauung, der ausparzellierte Feldweg.

Untersuchungsraum

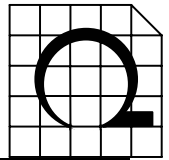
An den Grenzen außerhalb der Erweiterungsfläche stocken entlang der Gräben einzelne Laubbäume. Im nördlichen Bereich sind dies Hybridpappeln mit starkem Baumholz, im südlichen Bereich Eichen mit starkem Baumholz sowie Eichen und Eschen jüngeren Alters. Die Eichen sollen erhalten bleiben.

Die Hybridpappeln sind hiebreif und werden im Rahmen der regulären Forstbewirtschaftung innerhalb der nächsten 5 Jahre gefällt werden. Dies steht nicht in Zusammenhang mit dem Vorhaben.

Nördlich wird der bestehende Gewerbepark von einem meist trockenen Graben begrenzt. Dahinter schließen ein bebautes Grundstück, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzflächen an. Im Norden der geplanten Erweiterungsfläche liegt eine Waldfläche.

An der östlichen Grenze des Plangebiets schließt eine Aufforstungsfläche an. Weiter im Osten, in ca. 150 m Entfernung vom Plangebiet, liegt die große Seenfläche des "Lago Laprello". Im Südosten des Plangebiets befindet sich der Sportanlagenbereich von Kirchhoven (Sporthalle und Sportplatz).

Im Süden grenzt ein Wohnbaugebiet und im Anschluss daran, bis zur Stapper Straße, das Gebiet des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 an.



Entlang der Westgrenze des Plangebiets verläuft die Stapper Straße, an welche sich ein Mischgebiet der Ortslage Kirchhoven anschließt. Im Nordwesten sind weitere Grünlandbereiche aufzufinden.

Der Untersuchungsraum ist charakterisiert durch eine halboffene Landschaft mit Waldflächen, Seen, Grünland und Äcker sowie Siedlungs- und Wohnbereiche mit Gärten.

3 Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

3.1 Mögliche Auswirkungen

Pflanzen und Tiere sind generell gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung, Habitatverlust
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

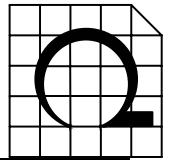
3.2 Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben

Bei der gewerblichen Bebauung des Plangebiets entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt, welche zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Vorschriften führen können. Die Auswirkungen können zu vorübergehenden oder zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensraum führen.

Während der Baufeldräumungen kann es zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren kommen. In den Bauphasen treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen, Bautätigkeit) auf.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen. Die Ackerfläche, die Wallhecke und das Feldgehölz werden in versiegelte Fläche bzw. vorübergehend zu geräumtem Baufeld mit offenem Boden, später zu den Gewerbegrundstücken umgewandelt.

Eine Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen entsteht durch das Vorhaben nicht. Wechselbeziehungen bleiben über die angrenzenden Gehölz- und Ackerflächen bestehen.



3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Bereich der neu geschaffenen Bauflächen besteht wenig Raum für die Durchführung von Maßnahmen. Daher kommen innerhalb des Plangebiets insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zum Tragen.

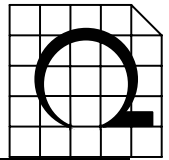
Um negative Auswirkungen des Bauvorhabens zu vermindern, sollen bestehende Gehölze soweit möglich erhalten bleiben. Dies betrifft eine Schnitthecke (Lorbeerhecke) zur Stapper Straße im Nordwesten des Plangebiets und entlang der nördlichen Grabens sowie den Hausgarten im Zentrum des Plangebietes.

Die geplanten unbebauten Randstreifen werden erbreitert und angereichert. Am nördlichen Randbereich entlang des Grabens, im östlichen Randbereich sowie im südlichen Randbereich vor den Einzelbäumen sollen im Rahmen des Vorhabens Strauchgruppen gepflanzt werden, so dass der Lebensraum "Gehölz" im Zuge des geplanten Vorhabens etwas Aufwertung erfährt.

Zu den Bäumen, die im südlichen Randbereich außerhalb des Plangebiets am Graben stehen, sind hinsichtlich ihres Wurzelraums Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Daher wird ein 8 m breiter Schutzstreifen zur Baugrenze angelegt. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine einreihige Strauchreihe in einem Abstand von 5 m zur Flurstücksgrenze zu pflanzen.

Der Randbereich erhält auf der Teilfläche der Nordseite, welche im Landschaftsschutzgebiet liegt, eine Breite von 9 m. Diese Fläche ist als Grünfläche von Bebauung und Versiegelung freizuhalten und ist als Krautsaum anzulegen. In einem Abstand von 3 m von der Baugrenze und 6 m von der Flurstücksgrenze ist eine einreihige Strauchreihe zu pflanzen.

Die noch unbebaute Fläche des Plangebiets kann potentiell von Vögeln der halboffenen Feldflur als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Sofern der Beginn der Baufeldräumung während der Brutzeit erfolgt, sollte vor Baubeginn eine Überprüfung auf Neststandorte durchgeführt werden, damit eine Schädigung der Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sollten Nester vorhanden sein, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Arten. Da die Arten nicht nesttreu sind, können sie in der nächsten Brutperiode auf angrenzende Ackerflächen bzw. Gehölze ausweichen.

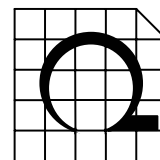


Potentielle Tierfallen sind zu entschärfen, hierzu gehören:

- Große, ungegliederte Glasfronten (z.B. Fensterscheiben) als Falle für Vögel, insbesondere aufgrund der Nachbarschaft zu vogelreichen Waldgebieten. Große Glasfronten (ab 3 qm) sind zu vermeiden oder zu untergliedern.
- Rohbauten als potentielle Quartiere für Fledermäuse (insbesondere zur Invasionszeit der Zwergfledermaus). Zur kritischen Zeit (Spätsommer) sind Bauten geschlossen zu halten, offene Ritzen, Spalten und andere Öffnungen sind zu vermeiden.
- Kellerschächte als Falle für Insekten und Spinnentiere. Kellerschächte sind mit feinen Gittern abzudecken.
- Gullys als Falle für Amphibien, insbesondere aufgrund der Nachbarschaft zu feuchten Gebieten. Hohe Bordsteinkanten, die Amphibien direkt zum nächsten Gully leiten, sind zu vermeiden; ggf. sind die Bordsteinkanten abzuschrägen, damit sie für Amphibien kein unüberwindbares Hindernis darstellen. Für Straßenabläufe sind zusätzlich Abdeckungen mit besonders engen Schlitzern zu verwenden.
- Straßen- und Baustellenbeleuchtung. Zum Schutz von nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen und Insekten sind tierfreundliche Lampen zu verwenden; insbesondere ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.

Die konkrete Abarbeitung dieser Gesichtspunkte hat in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

Die Maßnahmen werden bei der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigt.



4. Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

4.1 Artenliste des Messtischblattes (MTB)

Die erste Auswertungsliste umfasst alle dokumentierten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4902 Heinsberg¹⁷:

Gruppe	Art	Gruppe	Art	
Säugetiere		Vögel		
	Braunes Langohr		Baumpieper	Rohrweihe
	Breitflügelfledermaus		Feldlerche	Saatkrähe
	Europäischer Biber		Feldschwir	Schleiereule
	Feldhamster		Feldsperling	Sperber
	Großer Abendsegler		Flussregenpfeifer	Steinkauz
	Wasserfledermaus		Grauammer	Tafelente
	Wimperfledermaus		Kiebitz	Turmfalke
	Zwergfledermaus		Kuckuck	Turteltaube
			Mäusebussard	Uferschwalbe
			Mehlschwalbe	Wachtel
			Nachtigall	Waldkauz
			Pirol	Waldlaubsänger
			Rauchschwalbe	Waldohreule
			Rebhuhn	Wiesenweihe

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902

4.2 Arten des Biotopkatasters

Im nordwestlichen Untersuchungsraum reicht die Biotopfläche "Grünland und Gehölzstrukturen zwischen Heinsberg und Werlo" (BK-4902-0003) bis an die Stapper Straße¹⁸.

Für die Fläche BK-4902-0003 wird in den Datenblättern eine planungsrelevante Vogelart genannt: das Schwarzkehlchen.

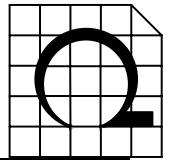
4.3 Arten aus Erhebungen

4.3.1 Angaben zu den Erhebungen

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum liegen aus den folgenden Erfassungen Informationen zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor:

¹⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) : Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4902 Heinsberg, Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4902>, Stand: 22.08.2013

¹⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, Mai 2013): Schutzwürdige Biotope in NRW (Biotopkataster), Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 19.08.2013



- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der IVÖR (Januar 2013) zum südlich angrenzenden geplanten Baugebiet "An der Stapper Straße" (Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 20) ¹⁹
- Ökologischer Fachbeitrag der IVÖR (März 2013) zum südlich angrenzenden geplanten Baugebiet "An der Stapper Straße" (Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 20) mit einer Erfassung der Biotoptypen, der Fledermäuse und Vögel ²⁰

Die Untersuchungen der IVÖR bezogen sich allgemein auf vorkommende Pflanzen- und Tierarten im Untersuchungsgebiet, im Speziellen aber auch auf Tierarten, die vorzugsweise in hohen Baumstrukturen vorkommen und Baumhöhlen als Bruthabitat nutzen.

Im Rahmen anderer Vorhaben wurde der Landschaftsraum im Frühjahr / Sommer 2013 auf vorkommende Vogel- und Tierarten untersucht. Hierbei wurden keine planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet und Untersuchungsraum festgestellt.

4.3.2 Ergebnisse der Erhebungen

Vögel

Unter den Nahrungsgästen, die jenseits des BP20 auf dem Sportplatzgelände beobachtet wurden, sind mit Rauch- und Mehlschwalbe zwei planungsrelevante Siedlungsvogelarten vertreten. Zudem wurden zwei planungsrelevante Waldvogelarten während des Überflugs registriert: Mäusebussard und Sperber. Sie könnten die halboffene Feldflur als Gastvögel aufsuchen.

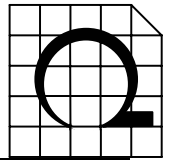
Was im Ökologischen Fachbeitrag für das Plangebiet des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 beschrieben wurde, gilt auch für den vorliegenden Eingriffsbereich: Aus avifaunistischer Sicht ist im Untersuchungsraum nur ein sehr begrenztes Spektrum meist häufiger Vogelarten vorhanden. Es dominieren weit verbreitete und an den reich strukturierten, mit Gehölzinseln durchsetzten Siedlungsraum angepasste Arten. Seltene oder gefährdete Arten kommen – mit Ausnahmen von Rauch- und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste – nicht vor.

Fledermäuse

Fledermausarten, deren Vorkommen in der Umgebung teilweise nachgewiesen wurde, nutzen aktuell oder potentiell die Ackerfläche zur Jagd, insbesondere entlang Gehölzrändern, die als Leitlinien fungieren. Im Rahmen der im Jahr 2012 durchgeführten Untersuchungen konnte jedoch keine besondere Aktivität im Plangebiet und seiner näheren Umgebung festgestellt werden.

¹⁹ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, Januar 2013): Stadt Heinsberg, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „An der Stapper Straße“, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

²⁰ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, März 2013): Stadt Heinsberg, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „An der Stapper Straße“, Ökologischer Fachbeitrag



Biber

Der Graben nördlich des bestehenden Gewerbeparks ist teilweise wasserführend und kann als Verbundelement zwischen dem nachgewiesenen Bibervorkommen westlich des Planungsgebietes und den Waldgebieten am Lago dienen. Ein Vorkommen der Art kann daher trotz der Nähe zum Siedlungsbereich nicht völlig ausgeschlossen werden.

4.3.3 Zusätzlich zum Messtischblatt erfasste Arten

Zusätzlich zu den in der Messtischblattliste aufgeführten planungsrelevanten Arten werden im Biotopkataster die Vogelart Schwarzkehlchen und in der Kartierung im Rahmen des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 (IVÖR, März 2013) die Säugetierart Rauhaufledermaus für den Untersuchungsraum genannt. Sie werden in die folgende Betrachtung aufgenommen.

5. Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten, Art der Überprüfung

5.1 Auswahl der zu betrachtenden Arten

In diesem Arbeitsschritt werden nur noch die Arten weiter betrachtet, welche durch die Planung möglicherweise direkt oder indirekt betroffen sein könnten. Die Einschränkung wird vor allem anhand der vorkommenden Lebensraumtypen und der Kartierungsergebnisse vorgenommen.

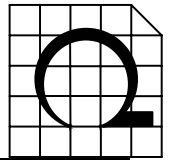
Einschränkung anhand vorkommender Lebensraumtypen

Anhand der Einschränkung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen wird an dieser Stelle überprüft, ob weitere Arten aus der Betrachtung auszuschließen sind.

Im Fachinformationssystem der LANUV können die Arten der Messtischblätter nach Vorkommen in „Lebensraumtypen“ abgerufen werden.

Im Untersuchungsraum kommen folgende Lebensraumtypen vor:

- Äcker (Aeck)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Säume (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Fettwiesen und –weiden (FettW)
- Stillgewässer (StillG)



Die an das Plangebiet angrenzenden Gräben sind zeitweise trocken bzw. teilweise verrohrt. Die Gräben wurden deshalb dem Lebensraumtyp Säume zugeordnet.

Das Plangebiet selbst umfasst die Lebensraumtypen Äcker, Kleingehölze, Säume, Gärten und Gebäude.

Tiere, die in Tabelle 1 aufgelistet wurden, jedoch nicht in den oben genannten Lebensräumen vorkommen, werden nicht weiter betrachtet.

5.2 Art der Überprüfung

Die möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen, planungsrelevanten Arten werden zunächst gruppenweise betrachtet. Sollte sich daraus ein Hinweis auf einen Verstoß gegen eines der relevanten Kriterien nach BNatSchG § 44 ergeben, wäre eine vertiefende Betrachtung notwendig.

In Tabelle 2 sind die zu betrachtenden Arten mit Angabe von Lebensraumtypen, Status im Untersuchungsraum und Schutzstatus aufgeführt.

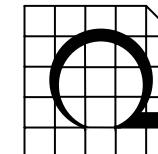
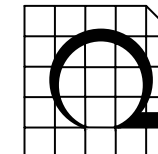


Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

		Quelle															
Art	LANUV: Ampel- bewertung NRW	Kartierungen		Fachinformationssystem (FIS) der LANUV Arten des Messtischblattes 4902 nach Lebensraumtypen									Schutzstatus				
Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	IVÖR (2013) Kartierung v. Vögeln u. Fleder- mäusen für benachbarte Fläche BP 20	Biotop- kataster Daten zu Fläche BK- 4902-0003	Lebensraumtyp								Status im MTB 4902	Rote Liste NRW 2010	Anhang nach FFH- Richtlinie / Artikel nach Vogelschutz- richtlinie	bes. / streng geschützt nach BNatSchG	Status in NRW	
				Aeck	KleinG	Saeu	Gaert	Gebaeu	LauW/mitt	FettW	StiilG						
SÄUGETIERE																	
Braunes Langohr	G	NG			X	X	X	WS (WQ)	XX	X	(X)	Art vorhanden	G	Anh. IV	§§	S/W	
Breitflügelfledermaus	G	NG			X		XX	WS/WQ	(X)	X	(X)	Art vorhanden	2	Anh. IV	§§	S/W	
Europäischer Biber	G				X						X	Art vorhanden	3	Anh. II, IV	§§	G	
Feldhamster	S			XX		(X)						Art vorhanden	1	Anh. IV	§§	G	
Großer Abendsegler	G	NG		(X)	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	XX	(X)	(X)	Art vorhanden	reproduzierend: R ziehend: V	Anh. IV	§§	S/D/W	
Rauhautfledermaus		NG											reproduzierend: R ziehend: *	Anh. IV	§§	S/D	
Wasserfledermaus	G	NG			X		X	(WQ)	X	(X)	XX	Art vorhanden	G		§§	S/W	
Wimperfledermaus	S	NG			XX		X	X/WS/WQ	X	X	X	Art vorhanden	2	Anh. II, IV	§§	S/W	
Zwergfledermaus	G	NG			XX		XX	WS/WQ	X	(X)	(X)	Art vorhanden	*	Anh. IV	§§	S/W	
VÖGEL																	
Baumpieper	G				X				X	(X)		sicher brütend	3		§	B	
Feldlerche	G↓			XX		X				XX		sicher brütend	3S		§	B	
Feldschwirl	G			(X)	XX	XX				X	X	Art vorhanden	3		§	B	
Feldsperling	G			X	X	X	X		(X)	X	(X)	sicher brütend	3		§	B	
Flussregenpfeifer	U										X	sicher brütend	3	Art. 4 (2)	§§	B	
Graumammer	S			XX		XX				X		sicher brütend	1S		§§	B	
Kiebitz	G			XX						X	X	sicher brütend	3S	Art. 4 (2)	§§	B	
Kiebitz (Rastbestand)	G			XX						X	X	Durchzügler		Art. 4 (2)	§§	R	
Kuckuck	G↓				X		X		X	(X)	X	sicher brütend	3		§	B	
Mäusebussard	G	NG		X	X	X			X	(X)		sicher brütend	*		§§	B	
Mehlschwalbe	G↓	NG		(X)		X	X	XX		(X)	(X)	sicher brütend	3S		§	B _K	
Nachtigall	G				XX	X	X		X		(X)	sicher brütend	3	Art. 4 (2)	§	B	
Pirol	U↓				X		X		X			sicher brütend	1	Art. 4 (2)	§	B	
Rauchschwalbe	G↓	NG		X		X	X	XX		X	X	sicher brütend	3S		§	B	
Rebhuhn	U			XX		XX	X			X		sicher brütend	2 S		§	B	
Rohrweihe	U			X		X					XX	sicher brütend	3 S	Anh. I	§§	B	

Tabelle der Planungsrelevanten Arten



		Quelle															
Art	LANUV: Ampel- bewertung NRW	Kartierungen		Fachinformationssystem (FIS) der LANUV Arten des Messtischblattes 4902 nach Lebensraumtypen									Schutzstatus				
Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	IVÖR (2013) Kartierung v. Vögeln u. Fledermäusen für benachbarte Fläche BP 20	Biotopkataster Daten zu Fläche BK-4902-0003	Lebensraumtyp								Status im MTB 4902	Rote Liste NRW 2010	Anhang nach FFH-Richtlinie / Artikel nach Vogelschutzrichtlinie	bes. / streng geschützt nach BNatSchG	Status in NRW	
				Aeck	KleinG	Saeu	Gaert	Gebaeu	LauW/mitt	FettW	StiilG						
Forts. VÖGEL																	
Saatkrähe	G			X	XX		XX				X		sicher brütend	* S		§	B _K
Schleiereule	G			X	X	XX	X	X			X		sicher brütend	* S		§§	B
Schwarzkehlchen	U		●											3S	Art. 4 (2)	§	B
Sperber	G	NG		(X)	X	X	X			X	(X)		sicher brütend	*		§§	B
Steinkauz	G			(X)	XX	X	X	X			XX		sicher brütend	3 S		§§	B
Tafelente	G					(X)						XX	Durchzügler	3	Art. 4 (2)	§	B
Turmfalke	G			X	X	X	X	X			X		sicher brütend	V S		§§	B
Turteltaube	U↓			X	XX		(X)			X	(X)		sicher brütend	2		§§	B
Uferschwalbe	G			(X)							(X)	X	sicher brütend	V S	Art. 4 (2)	§§	B _K
Wachtel	U			XX		XX					(X)		sicher brütend	2 S		§	B
Waldkauz	G				X	(X)	X	X		X	(X)		sicher brütend	*		§§	B
Waldlaubsänger										XX			sicher brütend	3		§	B
Waldohreule	G				XX	(X)	X			X	(X)		sicher brütend	3		§§	B
Wiesenweihe	S↑			XX		XX					X		beobachtet zur Brutzeit	1 S	Anh. I	§§	B

Legende zu Tabelle 2:

Thema: Erhaltungszustand in NRW (LANUV)	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
↑ / ↓	Tendenz positiv / negativ

Thema: FIS - Lebensraumtypen	
(X)	potentielles Vorkommen
X	Vorkommen
XX	Hauptvorkommen
WS/WQ	Wochenstube/Winterquartier

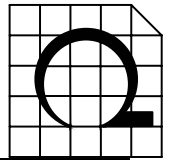
Thema: Rote Liste NRW	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Thema: Schutzstatus nach BNatSchG	
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

Thema: Anhang / Artikel Vogelschutzrichtlinie / FFH-Richtlinie	
Art. 4 (2)	Schutz nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I	Art nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Anh. IV	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Thema: Status (bei Kartierung bzw. in NRW)	
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
R	Rastvorkommen
B	Brutvogel
BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
NG	Nahrungsgast
D	Durchzügler
G	Ganzjahresvorkommen
?	aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben
●	kartiert, ohne Statusangabe

Tabelle der Planungsrelevanten Arten



6. Eingriffsbeschreibung und -bewertung

6.1 Gruppenweise Betrachtung

Um bei der Eingriffsbeschreibung und -bewertung die Lebensraumsansprüche der zu betrachtenden Arten zu berücksichtigen, werden die Arten in Gruppen gleicher Fortpflanzungsart und -stätte zusammengefasst. Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt dann gruppenweise. Hierbei werden bei den einzelnen Arten auch die Ruhestätten und Nahrungsräume betrachtet, wenn sie von den Fortpflanzungsstätten abweichen.

Die im Untersuchungsraum potenziell bzw. gemäß Kartierung tatsächlich vorkommenden, planungsrelevanten Arten lassen sich in folgende Gruppen gleicher Fortpflanzungsart bzw. -stätte einteilen:

Säugetiere:

- 1 Europäischer Biber
- 2 Feldhamster
- 3 Fledermäuse

Vögel:

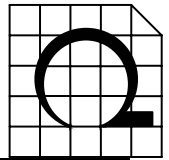
- 4 Baumbrüter (Nest, Gebäude-, Felsbrüter)
- 5 Gehölzbrüter
- 6 Gebäudebrüter
- 7 Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)
- 8 Bodenbrüter (Acker, Grünland)
- 9 Bodenbrüter
(Gehölze, Wald, Saum, Brache, hohe Gras- und Krautbestände, Röhricht)
- 10 Brutschmarotzer
- 11 Röhricht-, Ufer- und Gewässerbrüter

Der Turmfalke wird dabei sowohl bei den Baumbrütern als auch bei den Gebäudebrütern betrachtet.

Die folgenden Angaben zu den Lebensraumsansprüchen entstammen dem Fachinformationssystem der LANUV zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen.²¹ Weitere Informationen zu Tierarten wurden zusätzlich auf der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN) eingeholt.²²

²¹ LANUV NRW (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

²² Bundesamt für Naturschutz /BfN, 2009): "Natursportinfo - Tierarten", <http://www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/index.php?doc=11&lang=de> (Stand: 25.03.2013)



1 Säugetiere, Europäischer Biber

Geeignete Lebensräume des Bibers sind Bach- und Flussaue, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen. Ein Revier umfasst 1-5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite (LANUV, 2010).

Der Graben nördlich des Gewerbeparks ist teilweise wasserführend und kann als Verbundelement zwischen dem nachgewiesenen Bibervorkommen westlich des Planungsgebietes und den Waldgebieten am Lago dienen. Ein Vorkommen der Art kann daher trotz der Nähe zum Siedlungsbereich nicht völlig ausgeschlossen werden.

Sofern der Graben vom Biber tatsächlich genutzt wird, hat er sich durch das bestehende Gewerbegebiet bisher nicht abschrecken lassen. Die geringfügige Vergrößerung des Gewerbegebietes (auf grabenbegleitendes Ackerland) lässt daher keine weiteren Beeinträchtigungen des Biber-Lebensraumes durch Störungen erwarten. Auch ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht voraussichtlich nicht. Ein direkter Eingriff in den potentiellen Lebensraum (Lebensstätten) des Bibers erfolgt nicht. Vielmehr werden im Zuge der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die Grabensaumstrukturen verbessert.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Bibers kann ausgeschlossen werden.

2 Säugetiere, Feldhamster

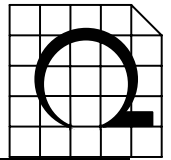
Lebensraum des Feldhamsters sind struktur- und artenreiche Ackerbaugebiete in offenen, ausgedehnten Bördenlandschaften. Bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen. Er benötigt zur Anlage seines Baus tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden und einen Grundwasserspiegel von mehr als 1,2 m unter Flur. Der Flurabstand des Grundwassers im Plangebiet ist geringer als 1,2 m²³.

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann ausgeschlossen werden.

3 Säugetiere, Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in Baumhöhlen und Hohlräumen, an Gebäuden sowie in Stollen und Kellern. Die Nahrungshabitate der Arten sind unterschiedlich ausgeprägt.

²³ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung (Oktober 2014): Stadt Heinsberg, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 74 "Gewerbepark Kirchhoven", Umweltbericht einschließlich Landschaftspflegerischem Fachbeitrag. Stolberg-Mausbach.



Das Braune Langohr nutzt Waldränder und Waldlichtungen oder strukturreiche Flächen in Siedlungsnähe zur Jagd. Die Zwerg-, Wimper- und Breitflügelfledermaus jagen entlang von linearen Strukturen in der halboffenen Agrarlandschaft. Sie suchen ihre Nahrung in strukturreichen Landschaften mit Hecken, Kleingehölzen und Baumbeständen, oft in Siedlungsnähe.

Der Große Abendsegler jagt als Langstreckenflieger im freien Flugraum über Baumwipfeln oder über offenen Flächen, wie z.B. über abgeernteten Feldern oder Grünflächen.

Die Rauhaufledermaus sucht Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen auf. Wasserfledermäuse jagen dicht über dem Wasserspiegel von Gewässern.

Durch das Vorhaben werden weder Gehölze mit geeigneten Hohlräumen noch Gebäude beansprucht bzw. entfernt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Den meisten der beschriebenen Fledermausarten könnte die offene Ackerfläche des Plangebiets als Jagdgebiet dienen. In der angrenzenden Feldflur können sie jedoch auf ausreichend große Jagdlebensräume ausweichen. Hier stehen ausreichend und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung.

Die Rauhaut- und Wasserfledermaus bevorzugen als Jagdgebiete vor allem offene Gewässerflächen. Von dem geplanten Vorhaben werden keine Gewässer in Anspruch genommen. So sind auch hier die Jagdstätten vom Vorhaben nicht betroffen.

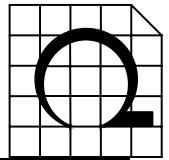
Als dämmerungs- bzw. nachtaktive Insektenjäger werden die Fledermäuse nicht durch baubedingte Emissionen beeinträchtigt werden.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

4 Vögel, Baumbrüter (Nest, Gebäude-, Felsbrüter) (Mäusebussard, Pirol, Sperber, Saatkrähe, Turmfalke, Waldohreule)

Für die Gruppe der Baumbrüter sind hohe bzw. ältere Gehölzbestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich. Die Nahrungshabitate der Arten können unterschiedlich ausgeprägt sein.

Die Arten bauen ihre Nester in höheren Lagen auf Bäumen oder nutzen vorhandene Nester, z.B. der Turmfalke. Die Brutbäume und Ruhestätten von Mäusebussard und Pirol liegen meist in Laubwäldern, am Waldrand und gelegentlich auch in Feldgehölzen. Sperber und Waldohreule bevorzugen Waldränder, Baumgruppen und Feldgehölze in halboffenen Landschaften. Die Saatkrähe und der Turmfalke brüten in Baumgruppen oder in Feldgehölzen mit hohen Bäumen in halboffener Kulturlandschaft.



Laut der Kartierung der IVÖR im Jahr 2012, in der vor allem baumbezogene Tierarten untersucht wurden, wurde festgestellt, dass die zu betrachtenden Baumbrüter hochwachsende Baumstrukturen als Bruthabitat nutzen. Diese Baumstrukturen sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, entsprechende Gehölze außerhalb des Plangebietes sind von dem Vorhaben nicht betroffen..

Die betrachteten Arten unterscheiden sich bezüglich des Nahrungsraums, es werden sowohl Gehölze als auch offene Flächen mit niedriger Vegetation als Nahrungshabitat genutzt.

Die im Plangebiet von dem Vorhaben betroffenen Strukturen sind relativ kleinflächig und durch die nahe Siedlung gestört. Im Umkreis finden die Arten ausreichend große geeignete Nahrungsräume, so dass eine Inanspruchnahme zu keiner erheblichen Störung führt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Baumbrütern kann ausgeschlossen werden.

5 Vögel, Gehölzbrüter (Nachtigall, Turteltaube)

Die Nachtigall hat ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ihr Nahrungshabitat in unterholzreichen Au-, Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken, wobei eine ausgeprägte Krautschicht wichtig ist. Die Turteltaube nistet in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern und in lichten Laubwäldern. Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen werden von der Turteltaube zur Nahrungssuche genutzt.

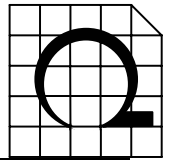
Im Rahmen der Kartierung der IVÖR im Jahr 2012 wurde weder die Nachtigall noch die Turteltaube kartiert.

Für die Erweiterung des Gewerbeparks werden Kleingehölze entfernt (Brombeeren und Feldgehölz). Ausgeprägte Krautschichten sind nicht vorhanden. Aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet und des Wohngebiets haben die Gehölze im Vorhabensgebiet für die Arten eine untergeordnete Bedeutung.

Für Nachtigall und Turteltaube liegen im angrenzenden Landschaftsraum geeignetere Lebensraumstrukturen vor.

Eine Tötung von Vögeln der halboffenen Kulturlandschaft oder deren Gelege während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher soll vor Baubeginn geprüft werden, ob Nester vorhanden sind. Ist dies der Fall, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums (September bis Februar). In der folgenden Brutperiode können die Vogelarten auf andere Acker- bzw. Gehölzflächen in der Umgebung ausweichen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Gehölzbrütern kann dann ausgeschlossen werden.



6 Vögel, Gebäudebrüter
(Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in bzw. an Gebäuden. Mehlschwalben bauen Lehnester an der Außenseite von Gebäuden, Rauchschwalben bauen Lehnester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit. Schleiereule und Turmfalke nutzen Nischen an Gebäuden.

Infolge des Vorhabens werden keine Gebäude entfernt oder umgebaut. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mehlschwalbe und Rauchschwalbe suchen ihre Nahrung (Insekten) über offenen Agrarflächen mit niedriger Vegetation, die Mehlschwalbe auch über offenen Gewässern. Turmfalke und Schleiereule jagen über Flächen mit niedriger Vegetation und Saumstrukturen.

Durch das Vorhaben werden Ackerflächen beansprucht, die als Nahrungshabitat dienen können. In der angrenzenden Feldflur finden die Arten jedoch ausreichend große Nahrungsräume.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Gebäudebrüter kann ausgeschlossen werden.

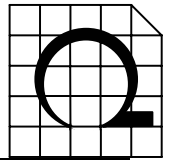
7 Vögel, Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)
(Feldsperling, Steinkauz, Waldkauz)

Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz nutzen als Nistplatz sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen in Gebäuden. Der Feldsperling brütet in alten Specht- oder in Faulhöhlen und Gebäudenischen in der halboffenen Kulturlandschaft und auch im Siedlungsrandbereich ländlicher Siedlungen. Dort liegt auch sein Nahrungshabitat. Der Steinkauz bevorzugt Altbäume in der offenen Kulturlandschaft. Sein Jagdrevier sind Weiden und Streuobstgärten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Jagdgebiete des Waldkauzes liegen in lückigen Altholzbeständen in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten.

Der im Untersuchungsraum angrenzende halboffene Landschaftsraum bietet potentiell Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für die Arten.

Eine Nutzung der Erweiterungsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Arten ist unwahrscheinlich. Im Rahmen der Erweiterung werden keine Höhlenbäume oder Gebäude beseitigt.

Eine Nutzung der ackerbaulich genutzten Flächen als Nahrungshabitat durch die Arten ist nicht auszuschließen. Im Umkreis finden die Arten ausreichend große Nahrungsräume, so dass eine Inanspruchnahme der Ackerfläche zu keiner erheblichen Störung führt.



Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Höhlenbrüter kann ausgeschlossen werden.

8 Vögel, Bodenbrüter (Acker, Grünland)
(Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenweihe)

Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Nahrungshabitat von Grauammer, Kiebitz und Wiesenweihe liegen in offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften, wobei der Kiebitz feuchte Grünlandflächen der Niederungen bevorzugt. Singwarten, z.B. Gebüsche, Bäume oder Zäune sind für die Grauammer und die Wiesenweihe wichtige Habitatbestandteile.

Rebhuhn und Wachtel bewohnen Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wichtig sind gliedernde Gehölzstrukturen, Hochstaudenfluren und Raine als Deckungsmöglichkeiten. Raine und unbefestigte Feldwege werden als Nahrungshabitat aufgesucht. Zum Nestbau benötigen beide Arten flache Bodenvertiefungen, die schon im Frühjahr gut durch Vegetation geschützt sind.

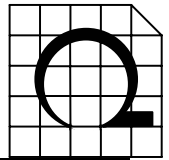
Die Arten der offenen Kulturlandschaft meiden die Siedlungsnähe, da sie relativ störungsempfindlich sind. Die Erweiterungsfläche des Baugebietes ist bereits von zwei Seiten durch Siedlungsbereiche vorbelastet. Zudem befindet sich das Naherholungsgebiet des Lago Laprello im Untersuchungsraum, was zu weiteren Störungen des Gebietes führen kann. Die betroffene Ackerfläche ist relativ eng durch Gehölze und Siedlung eingefasst. Die Nutzung des Plangebiets durch bodenbrütende Arten ist daher unwahrscheinlich.

Bei der Kartierung der IVÖR im Jahr 2012 konnten keine der genannten bodenbrütenden Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Sollten die Arten die un bebauten Flächen des Plangebiets gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen, sind in der umgebenden Feldflur ausreichend Ausweichflächen vorhanden.

Eine Tötung von Vögeln der halboffenen Kulturlandschaft oder deren Gelege während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher soll vor Baubeginn geprüft werden, ob Nester vorhanden sind. Ist dies der Fall, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums (September bis Februar). In der folgenden Brutperiode können die Vogelarten auf andere Acker- bzw. Gehölzflächen in der Umgebung ausweichen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Bodenbrütern des Offenlandes kann dann ausgeschlossen werden.



9 Vögel, Bodenbrüter (Gehölze, Wald, Saum, Brache, hohe Gras- und
Krautbestände, Röhricht)
(Baumpieper, Feldschwirl, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger)

Als Lebensraum bevorzugt der Baumpieper offenes bis halboffenes Gelände mit Gehölzen als Singwarten und einer gut ausgeprägten Krautschicht. Sein Nest baut er am Boden unter Grasbulten oder Büschen.

Der Lebensraum des Feldschwirls liegt in wechselfeuchten, gebüschreichen Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen stehender Gewässer, potentiell auch in Ackerflächen. Sein Nest baut der Feldschwirl bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele). Der Feldschwirl ist ein unauffälliger Bodenvogel, der sich zur Nahrungssuche durch dichte Gras- oder Krautbestände bewegt.

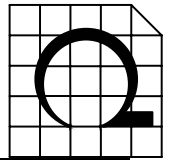
Die Rohrweihe brütet ursprünglich in Verlandungszonen von Gewässern. Dort baut sie ihr Nest in größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit einigen Jahren weicht sie zum Brüten verstärkt auf offene Agrarflächen aus. Sie ist deutlich enger an Röhrichtvorkommen gebunden als die verwandte Wiesenweihe oder die Kornweihe. Zum Nahrungserwerb sucht die Rohrweihe stillgelegte Äcker und Säume sowie unbefestigte Wege in offenen und halboffenen Landschaften auf. Ihr Jagdrevier kann 1 bis 15 km² groß sein. Da sie recht eng an Röhrichtbestände und Gewässer in ihrem Lebensraum gebunden ist, ist eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen. Sie könnte die Fläche entsprechend ihres großen Aktionsradius von weiter entfernten Fortpflanzungshabitaten aus potentiell als Jagdrevier nutzen.

Das Schwarzkehlchen legt ihr Nest bodennah in kleinen Vertiefungen an, die von oben durch Vegetation geschützt sind. Als Ruhestätte und zum Nahrungserwerb sucht das Schwarzkehlchen magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben auf. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatrequisiten sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Der Waldlaubsänger wählt für seinen Nistplatz unterholzfreie Waldflächen. Das Nest befindet sich meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub oder zwischen Baumwurzeln. Als Nahrungshabitat bevorzugt der Waldlaubsänger nicht zu dichte, aber schattige, schwach verkrautete Laubmischwälder. Diese nutzt er auch als Ruhestätte. Als Singwarte dienen ihm tief sitzende, wenig belaubte Äste.

Bei der Kartierung der IVÖR im Jahr 2012 konnten keine der genannten bodenbrütenden Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Sollten die Arten die unbebauten Flächen des Plangebiets gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen, sind in der umgebenden Feldflur ausreichend Ausweichflächen vorhanden.



Eine Tötung von Vögeln der halboffenen Kulturlandschaft oder deren Gelege während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher soll vor Baubeginn geprüft werden, ob Nester vorhanden sind. Ist dies der Fall, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums (September bis Februar). In der folgenden Brutperiode können die Vogelarten auf andere Acker- bzw. Gehölzflächen in der Umgebung ausweichen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Bodenbrütern der halboffenen Kulturlandschaft kann dann ausgeschlossen werden.

10 Vögel, Brutschmarotzer
(Kuckuck)

In fast allen Lebensräumen unserer Kulturlandschaft ist der Kuckuck vertreten. Wichtig ist die Ausstattung mit Kleinstrukturen, wie Sträuchern, Hecken, vereinzelt Bäumen und sonstigen Ansitzmöglichkeiten. Als Brutschmarotzer kann er keiner bestimmten Fortpflanzungsstätte zugeordnet werden. Entscheidend ist für ihn das Vorkommen von Wirtsvögeln, bei welchen das Weibchen seine Eier ins Nest legt. Häufige Wirtsvögel sind Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter und Bachstelze, aber auch Allerweltsvögel wie Zaunkönig, Rotkehlchen und Hausrotschwanz dienen als Wirtsvögel.

Ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Der Hausrotschwanz wurde zum Beispiel von der IVÖR 2012 im Untersuchungsraum kartiert. Dieser kann dem Kuckuck durchaus als Wirtsvogel dienen.

Für die Erweiterung des Gewerbeparks werden Kleingehölze entfernt (Brombeeren und Feldgehölz). Diese haben aufgrund der geringen entfallenen Flächengröße und der zahlreichen umliegenden Gehölzbestände für den Kuckuck und seine Wirtsvögel eine untergeordnete Bedeutung.

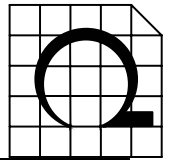
Sollten die Arten, trotz der geringen Größe, die Ackerfläche des Plangebiets als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, sind in der umgebenden Feldflur ausreichend Ausweichflächen vorhanden.

Eine Tötung von Wirtsvögeln des Kuckucks und seiner eigenen Eier und Jungvögel während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher soll vor Baubeginn geprüft werden, ob Nester vorhanden sind. Ist dies der Fall, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums (September bis Februar). In der folgenden Brutperiode können die Vogelarten auf andere Acker- bzw. Gehölzflächen in der Umgebung ausweichen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Kuckucks kann dann ausgeschlossen werden.

11 Vögel, Röhricht-, Ufer- und Gewässerbrüter, Durchzügler
(Flussregenpfeifer, Tafelente, Uferschwalbe)

Ursprüngliche Lebensräume des Flussregenpfeifers sind Sand- und Kiesufer von Flüssen und Seen. Heutzutage besiedelt er oft auch die Rohböden in Sand- und



Kiesgruben. Er legt sein Nest auf offenem Boden an und sucht auf weitgehend vegetationsfreien Flächen seine Nahrung. Die Uferschwalbe besiedelt vegetationsfreie Steilwände aus Sand und Lehm, wie sie natürlicherweise an Prallhängen von Fließgewässern auftreten und künstlich beim Sand- und Kiesabbau entstehen. Ihre Nahrung sucht sie in der Nähe ihrer Nesthöhlen über insektenreichen Gewässern, Grünländern, Feldern und Feuchtgebieten.

Die Tafelente brütet sowohl an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete, wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, z.T. auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Tafelenten ernähren sich überwiegend von Muscheln (v.a. Wandermuschel) sowie von Insektenlarven, seltener von pflanzlicher Kost. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen v.a. in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Die Tafelente ist für das Messtischblatt als Durchzügler bezeichnet.

Eine Nutzung des Plangebiets durch die o.g. Arten ist unwahrscheinlich, da die Lebensräume nicht die bevorzugten Strukturen dieser Arten umfassen. Die Nutzung der Abgrabungsseen im erweiterten Untersuchungsraum als Brut-, Rast- und Nahrungshabitate ist wahrscheinlicher. Diese sind von der Erweiterung des Gewerbeparks jedoch nicht betroffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Röhrich, Ufer- und Gewässerbrüter ist auszuschließen.

Ergebnis der gruppenweisen Betrachtung:

Die gruppenweise Betrachtung der potentiell beeinflussten planungsrelevanten Arten ergibt, dass bei keiner Artengruppe eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Sinne des BNatSchG §44 durch das Vorhaben zu erwarten ist.

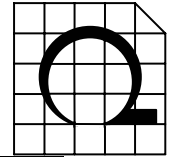


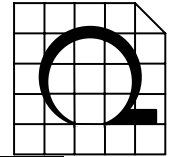
Tabelle 3 Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten, Gruppenweise Betrachtung

Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Säugetiere					
1	Säugetier (Gewässer)	Europäischer Biber	Biberburg im Gewässer	Große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen, auch Bach- und Flussaunen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abarabungsgewässer	Wie Ruhestätte, wichtig ist dort ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer)
2	Säugetier (Acker)	Feldhamster	Selbst gegrabene, verzweigte Bausysteme mit Nest-, Ruhe- und Kotkammer in struktur- und artenreichen Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm).	Wie Fortpflanzungsstätte	Struktur- und artenreiche Ackerbaugelände in offenen, ausgedehnten Bördenlandschaften, bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfruchtarten
3	Fledermaus	Braunes Langohr	Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden	Baumhöhlen oder Verstecke an Gebäuden Winterquartier: unterirdische Quartiere, wie Bunker, Keller oder Stollen	Unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder, strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich
	Fledermaus	Breitflügel-Fledermaus	An und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen	Wie Fortpflanzungsstätte, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen	Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen.
	Fledermaus	Großer Abendsegler	Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen, gelegentlich in Fledermauskästen	Sommerquartier: Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen Winterquartier: Großräumige Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken	Jagt in Höhen zwischen 10 und 50 m über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.
	Fledermaus	Rauhautfledermaus	Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe, Fledermauskästen, seltener auch waldnahe Gebäudequartiere	Wie Fortpflanzungsstätte Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden v.a. außerhalb Nordrhein-Westfalens	Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern
	Fledermaus	Wasserfledermaus	Fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden	Großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller	Offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen jagen die Tiere auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen
	Fledermaus	Wimperfledermaus	Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.	Halboffene Parklandschaften und Waldgebiete vorwiegend in Siedlungsnähe, Winterquartier: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc.	Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Landschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen sowie an Gewässern.
	Fledermaus	Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an und in Gebäuden	Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc.	Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.

**Stadt Heinsberg, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Bebauungsplan Nr. 74 "Gewerbepark Kirchhoven"**

Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung

Seite 32

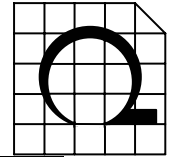


Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Vögel					
4	Baumbrüter (Nest)	Mäusebussard	Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt. Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume	Wie Fortpflanzungsstätte	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes
	Baumbrüter (Nest)	Pirol	Das Nest wird meist hoch auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in einer Höhe von 3 bis über 20 m angelegt.	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (v.a. Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen <u>Baumbeständen</u>	Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen. Er frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven, im Sommer auch fleischige Früchte und <u>Beeren</u> .
	Baumbrüter (Nest)	Saatkrähe	Zum Nestbau werden hohe Laubbäume (z.B. Pappeln, Buchen, Eichen) bevorzugt. Sie bilden Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren. Die Nester werden ausgebessert und mehrere Jahre genutzt.	Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, aber auch Parkanlagen in Siedlungen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten.	Wie Ruhestätte Die Saatkrähe ist ein Allesfresser.
	Baumbrüter (Nest)	Sperber	Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, bevorzugt in dichten Fichtenparzellen. Das Nest wird in 4-18 m Höhe angelegt.	Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Wie Ruhestätte Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögeln.
	Baumbrüter (Nest / Gebäude- / Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er <u>geschlossene Waldgebiete</u> .	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.
	Baumbrüter (Nest)	Waldohreule	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an <u>Siedlungsrändern vor</u> .	Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Sie jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus <u>Kleinsäugetern (vor allem Feld- und Wühlmäusen)</u> .
5	Gehölzbrüter	Nachtigall	Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Eine ausgeprägte Krautschicht ist für die Nestanlage und zur Aufzucht der Jungen wichtig.	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sucht dabei die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	Wie Ruhestätte Eine ausgeprägte Krautschicht ist zur Nahrungssuche wichtig. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im <u>Spätsommer auch aus Beeren und Samen</u> .
	Gehölzbrüter	Turteltaube	Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern	Offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, in Siedlungsbereichen auch in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen	Wie Ruhestätte: Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen.

**Stadt Heinsberg, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Bebauungsplan Nr. 74 "Gewerbepark Kirchhoven"**

Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung

Seite 33

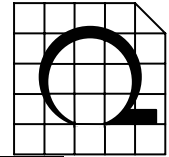


Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
6	Gebäudebrüter	Mehlschwalbe	Brütet vor allem in Siedlungen, wobei sie die Nähe von Gewässern bevorzugt. Felskolonien sind selten, Nest aus Ton und Lehm in der Regel an der Außenseite von Gebäuden	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen.	Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Mehlschwalbe ernährt sich überwiegend von kleineren, fliegenden Insekten.
	Gebäudebrüter	Rauchschwalbe	Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	In offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur	Wie Ruhestätte Insekten werden fliegend erbeutet
	Gebäudebrüter	Schleiereule	Als Nistplatz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Sehr reviertreu.	Wie Fortpflanzungsstätte In halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen	Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (vor allem Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen.
7	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Feldsperling	Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Sehr Brutplatztreu, gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.	Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Dringt auch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten.	Wie Ruhestätte Die Nahrung besteht aus Samereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.
	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Steinkauz	Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch Nistkästen angenommen.	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot	Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Jagdgebiete werden Weiden sowie Streuobstgärten genutzt. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten und Regenwürmern, gelegentlich auch kleine Wirbeltiere (v.a. Mäuse, aber auch Kleinvögel).
	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Waldkauz	Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen, auch Dachböden und Kirchtürme	Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	Wie Ruhestätte Die Nahrung ist vielseitig. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.
8	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Feldlerche	im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent.	Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen	Die Feldlerche ernährt sich recht vielseitig. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen auf dem Speiseplan stehen, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt
	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Graumammer	Das Nest wird entweder innerhalb von Ackerschlägen (hauptsächlich in Getreide) oder auch in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.	offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatrequisiten sind vereinzelt stehende Büsche, Bäume oder Feldscheunen sowie Zäune als Singwarten	wie Ruhestätte; frisst v.a. Samereien von Wildkräutern und Getreide; die Jungen werden v.a. vor allem mit tierischer Kost gefüttert (z.B. Schmetterlingsraupen, Heuschrecken, Käfer, Spinnen); nutzt oft auch unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungssuche.
	Bodenbrüter (Acker, Grünland) / Durchzügler	Kiebitz	In bis zu 80 % der Fällen auf Maisäckern; Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität; Neststandortes bevorzugt in offenen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen (Bodenbrüter)	Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften. Dies sind auch die bevorzugten Rastgebiete für Durchzügler.	Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften.

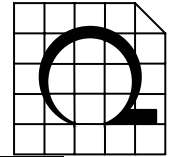
**Stadt Heinsberg, 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Bebauungsplan Nr. 74 "Gewerbepark Kirchhoven"**

Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung

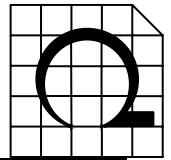
Seite 34



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
8	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Rebhuhn	Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt, bevorzugt in Vegetation, die schon im Winter und Frühling gewissen Sichtschutz bietet und das Paar von anderen optisch isoliert	Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	wie Ruhestätte; die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen, zur Brutzeit auch Insekten
	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Wiesenweihe	Brutplätze liegen meist in landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. An den Brutplätzen sind störungsfreie Sitzwarten für die Altvögel wichtige Habitatrequisiten. Ursprüngliche Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen.	Weiträumige, offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit intensivem Getreideanbau. Störungsfreie Sitzwarten sind ein wichtiger Habitatbestandteil.	Wie Ruhestätte Die Nahrung besteht zu hohen Anteilen aus Kleinsäugern (v.a. Feldmäuse), aber auch aus Kleinvögeln, Insekten und Reptilien. Die Beute wird meist aus niedrigem Suchflug am Boden überrascht, aufgeschreckte Kleinvögel werden z.T. auch in der Luft gefangen
9	Bodenbrüter (Gehölz, Saum, Brache)	Baumpieper	Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden gemieden	Wie Ruhestätte, sucht seine Nahrung überwiegend am Boden.
	Bodenbrüter (hohe Gras- und Krautbestände, extensiv genutzter Acker, extensives Grünland)	Feldschwirl	Die Nester werden bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten gebaut (z.B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Mit Büschen bestandene, wechselfeuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, selten auch Getreidefelder	Wie Ruhestätte Ernährt sich von kleinen bis mittelgroßen Insekten
	Bodenbrüter (Röhricht, hohe Gras- und Krautbestände, Acker)	Rohrweihe	Naturnahe Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Als Brutbiotope werden Röhrichte mit einer Größe von meist 0,5-1 ha und mehr genutzt. Seit den 1970er Jahren werden verstärkt auch offene Agrarlandschaften besiedelt. Die Brutplätze liegen hier in Getreidefeldern. Das Nest wird am Boden im dichten Röhricht über Wasser oder im Getreide angelegt.	Halboffene bis offene Landschaften, ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die Wiesenweihe oder die Kornweihe.	Offene Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden.
	Bodenbrüter (Grünland, Saum, Brache)	Schwarzkehlchen	Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt, die nach oben durch Vegetation geschützt ist.	Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte	Wie Ruhestätte Kurzrasige und vegetationsarme Flächen sind wichtig zum Nahrungserwerb. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen.
	Bodenbrüter (Acker, Grünland, Brache)	Wachtel	Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Standorte auf tieferündigen Böden werden bevorzugt.	wie Ruhestätte. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.
	Bodenbrüter (Gehölz, Wald)	Waldlaubsänger	Als Nistplatz wählt er unterholzfreie Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras, zw. Baumwurzeln etc., Hochnester sind selten.	Bevorzugt nicht zu dichte, aber schattige, schwach verkrautete Laubmischwälder mit weitgehend freiem Stammraum. Benötigt tief sitzende nicht oder wenig belaubte Zweige oder Äste als Singwarten unterhalb eines mehr oder weniger geschlossenen Kronendachs.	Wie Ruhestätte. Ernährt sich v.a. von Insekten und Spinnentiere, im Herbst gelegentlich auch Beeren



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
10	Brutschmarotzer	Kuckuck	Brutschmarotzer: Weibchen verteilt seine Eier gezielt auf die Nester anderer Vögel: Die Wirtsvögel sind viel kleiner als der Kuckuck. Häufige Wirtsvögel sind : Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze und sogar der winzige Zaunkönig	In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt. In ausgeräumten Ackerlandschaften selten. Sein Vorkommen hängt regional auch von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab.	Wie Ruhestätte
11	Röhricht-, Ufer- und Gewässerbrüter	Flussregenpfeifer	Ursprünglich Sand- und Kiesufer von Flüssen und Seen, heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Abgrabungen, Bergsenkungen, Klärteiche, Feuchtwiesen-blänken etc.. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Nest auf offenem Boden (Sand, Kies, selten auch Äcker, Kiesdächer)	Wie Fortpflanzungsstätte: vegetationsfreie Kiesflächen, oder kaum bewachsene Rohböden	Wie Fortpflanzungsstätte. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebschen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen.
	Röhricht-, Ufer- und Gewässerbrüter	Uferschwalbe	ursprünglich Nesthöhlen an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern, heute in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben, Koloniebrüter. Die Nesthöhle wird in senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut, Koloniebrüter	In Sand-, Kies oder Lößgruben mit vegetationsfreien Steilwänden	insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, Feuchtgebiete in der Nähe des Brutplatzes
	Röhricht-, Ufer- und Gewässerbrüter (Durchzügler)	Tafelente	Keine Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsraum: Durchzügler im Bereich des MTB 4903	Rastplätze sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen	Wie Ruhestätte Ernähren sich überwiegend von Muscheln (vor allem Wandermuscheln) sowie von Insektenlarven, seltener von pflanzlicher Kost. Die Nahrung wird tauchen oder gründelnd augenommen.



7. Ergebnis

Im vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74, "Gewerbepark Kirchhoven", Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften entstehen könnten.

Hierfür wurden die folgenden Grundlagen ausgewertet:

- Erhebungen der IVÖR zum südlich angrenzenden geplanten Baugebiet "An der Stapper Straße" (Artenschutzrechtliche Prüfung, Januar 2013, und Ökologischer Fachbeitrag, März 2013, zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 20²⁴)
- Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV aus dem FIS "Geschützte Arten in NRW" für das Messtischblatt 4902 Heinsberg²⁵
- Daten aus dem Biotopkataster zur Fläche "Grünland und Gehölzstrukturen zwischen Heinsberg und Werlo" (BK-4902-0003)²⁶.

Der Untersuchungsraum wird von halboffener Landschaft mit Waldflächen, Seen, Grünland und Äcker sowie Siedlungs- und Wohnbereichen mit Gärten geprägt.

Der bestehende Teil des Gewerbeparks ist charakterisiert durch versiegelte Flächen der Gewerbebauten und der Verkehrsflächen, einen zentral gelegenen, zu einem Wohnhaus gehörenden Garten mit hohem Gehölzanteil und einer schmalen Randeingrünung. In diesem Teil finden bauliche Veränderungen nur in geringem Umfang statt.

Auf der geplanten Erweiterungsfläche, welche unmittelbar an den bestehenden Gewerbepark anschließt, wird im Zuge des Vorhabens überwiegend Ackerfläche (Grünfütteranbau) in Anspruch genommen. Säume sind kaum ausgeprägt. Die Wallhecke aus dichten Brombeergebüschen auf dem Übergang des bestehenden Gewerbeparks zur geplanten Erweiterung sowie das südlich daran anschließende, kleinflächige Feldgehölz werden im Zuge des Vorhabens entfernt.

An den Rändern der Erweiterungsfläche, entlang der Gräben, stocken einzelne ältere Laubbäume (Hybridpappeln und Eichen), die von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Der Erhalt der älteren Eichen am südlichen Rand wird durch die Ausweisung eines Grünstreifens im Wurzelraum sichergestellt.

²⁴ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, Januar 2013): Stadt Heinsberg, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „An der Stapper Straße“, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, und:

Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, März 2013): Stadt Heinsberg, Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „An der Stapper Straße“, Ökologischer Fachbeitrag

²⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) : Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4902 Heinsberg, Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4902>, Stand: 22.08.2013

²⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, Mai 2013): Schutzwürdige Biotop in NRW (Biotopkataster), Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 19.08.2013



Bei der Kartierung der IVÖR im Jahr 2012 zum angrenzenden Baugebiet und dessen Umgebung wurden auf der geplanten Erweiterungsfläche des Gewerbeparks keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten festgestellt.

Es ist nicht vollkommen auszuschließen, dass die geplante Erweiterungsfläche von Vögeln der halboffenen Feldflur als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Sofern der Beginn Baufeldräumung während der Brutzeit erfolgt, sollte daher zunächst eine Überprüfung auf Neststandorte durchgeführt werden, um eine Schädigung dieser der Arten mit Sicherheit auszuschließen. Sollten Nester vorhanden sein, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Arten. Da alle die Arten nicht nesttreu sind, können sie in der nächsten Brutperiode auf angrenzende Ackerflächen bzw. Gehölze ausweichen.

Einige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten nutzen gemäß den Erhebungen der IVÖR die Ackerfläche, die Gehölzränder und Gehölzflächen der geplanten Erweiterungsfläche zur Nahrungssuche. Im Umfeld sind jedoch ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden, auf welche die Arten ausweichen können. Der Biber könnte den nördlichen Graben als Verbindungselement zwischen anderen Lebensräumen nutzen, diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die vorliegende Studie führt zu dem Ergebnis, dass für planungsrelevante Arten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Stolberg, 10.03.2015/ab/as/ur